

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 440/06 B

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

Mit Urteil vom 17. Mai 2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Wesentlichen mit der Begründung verneint, der Kläger sei weder nach dem hier noch anwendbaren früheren Recht erwerbsunfähig bzw berufsunfähig noch sei er vermindert erwerbsfähig nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht. Berufsunfähigkeit liege nicht vor, weil der Kläger trotz seiner Erkrankungen noch eine Tätigkeit im erlernten Beruf als Elektrotechniker ausüben könne. Die gesundheitlichen Einschränkungen stünden einer solchen Tätigkeit nicht entgegen. Für diese Beurteilung komme es nicht auf die Anforderungen an einem bestimmten Arbeitsplatz an; für die Klärung, ob ein bestimmter Beruf noch ausgeübt werden könne, seien allein die typischen Arbeitsabläufe und Belastungssituationen maßgeblich. Eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht stehe dem Kläger nicht zu, weil er noch Arbeiten vollschichtig verrichten könne und nicht berufsunfähig sei.

Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit einem persönlichen Schreiben Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.

Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.

Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.

Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungs-



bedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchststrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.

Zu den Leistungsvoraussetzungen von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit) nach §§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch alte Fassung (SGB VI aF) besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl Niesel in Kasse-ler Komm, Ablegeordner, Anmerkungen zu §§ 43, 44 SGB VI aF*). Dies gilt auch hinsichtlich der Bestimmung des bisherigen Berufs iS des § 43 SGB VI aF und der Benennung von in Betracht kommenden Verweisungstätigkeiten. Ein weiterer Klärungsbedarf ist auch in Anbetracht der vorliegenden Fallkonstellation nicht erkennbar. Für den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht (§ 43 SGB VI neue Fassung) ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Vorschrift, dass mit einem Leistungsvermögen von über sechs Stunden täglich die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rentenzahlung nicht erfüllt sind.

Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Von einer derartigen Rechtssituation kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Wie den Ausführungen des Klägers zu entnehmen ist, möchte er in erster Linie eine mangelnde Sachaufklärung durch das LSG rügen. Es kann letztlich dahinstehen, ob die Forderung des Klägers nach schriftlicher Ergänzung des neuropsychiatrischen Gutachtens von Dr. L. vom 11. März 2005 und auf weitere Beweiserhebung auf Grund des von ihm vorgelegten Berichts von Prof. Dr. F. als Stellung von Beweisanträgen anzusehen ist, wie auch offen bleiben kann, ob der Kläger diese Anträge bis zuletzt aufrechterhalten hat (*vgl zu dieser Anforderung BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29*). Selbst wenn man zu Gunsten des im Berufungsverfahren nicht rechtskundig vertretenen Klägers von bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisanträgen ausgehen wollte, so ist nicht ersichtlich, dass das LSG diese Anträge verfahrensfehlerhaft übergangen hätte bzw sich zu einer weiteren Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen.



Nach der Rechtsprechung des BSG (*vgl. zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*) ist das Gericht nur dann gemäß § 103 SGG zu weiteren Ermittlungen verpflichtet, wenn die vorliegenden Beweismittel nicht ausreichen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Gutachten, auf das sich das Gericht stützen will, bedeutsame Mängel aufweist (*vgl. zB BSGE 1, 91*), wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen sich widersprechenden Schlussfolgerungen jeweils mit entsprechenden Feststellungen einhergehen (*BSG SozR 1500 § 103 Nr 24*) oder Zweifel an der Sachkunde der gehörten Gutachter bestehen (*vgl. hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 225 mwN; Fichte, SGB 2000, 653, 658*).

Vorliegend sind Anhaltspunkte für das Vorliegen derartiger Mängel in den vom LSG eingeholten Gutachten, auf die das Berufungsurteil gestützt ist, nicht erkennbar. Weder bestehen Zweifel an der Sachkunde der hinzugezogenen Sachverständigen noch lassen die als Entscheidungsgrundlage dienenden Gutachten Widersprüche erkennen.

Der vom Kläger gestellte Antrag auf schriftliche Ergänzung des neuro-psychiatrischen Gutachtens von Dr. L. vom 11. März 2005 zielte in erster Linie auf die Erhebung einer anderen Diagnose, weil der Kläger die cerebralen Beschwerden auf die Folgen einer durchgemachten Toxoplasmose schiebt. In zweiter Linie erwartete er von der beantragten Ergänzung eine andere, für ihn günstigere Beurteilung des Leistungsvermögens. Auf Grund dieses Vorbringens brauchte sich das LSG aber nicht zu einer weiteren Beweiserhebung gehalten sehen, weil für die Beurteilung des Leistungsvermögens nicht allein die diagnostische Bezeichnung der Erkrankungserscheinungen maßgeblich ist, sondern es auf die gesundheitlich bedingten Leistungseinschränkungen ankommt. Hat ein Beweisantrag nur das Ziel, eine andere Diagnose oder eine andere Beurteilung der bereits festgestellten medizinischen Tatsachen zu erreichen, so braucht das Tatsachengericht einem solchen Antrag nicht nachzukommen, weil dieser nicht der Ermittlung neuer, bislang nicht festgestellter Tatsachen dient (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3*). Zu einer weiteren Beweiserhebung brauchte sich das LSG auch nicht auf Grund des vom Kläger vorgelegten Berichts von Prof. Dr. F. gehalten zu sehen, da auch dieser Bericht - ohne vorangegangene Untersuchung des Klägers - nur die Möglichkeit diskutiert, ob das vom Kläger vorgetragene Beschwerdebild der Diagnose einer durchgemachten Toxoplasmose entsprechen könnte. Neue entscheidungsrelevante und weiter aufklärungsbedürftige Tatsachen werden in diesem Bericht nicht mitgeteilt.

Mit seinem Beschwerdevorbringen wendet sich der Kläger im Wesentlichen gegen die Beweiswürdigung durch das LSG hinsichtlich der Art seiner bisherigen Berufstätigkeit und des Umfangs seines Leistungsvermögens. Soweit der Kläger damit die Richtigkeit des zweitinstanzlichen Urteils angreifen will, kann auf dieses Vorbringen eine Nichtzulassungsbeschwerde nach der eindeutigen Vorschrift des § 160 Abs 2 SGG nicht gestützt werden. Er übersieht dabei außerdem, dass das LSG letztlich offen gelassen hat, ob



vom "Inbetriebnahme-Ingenieur" als bisherigem Beruf auszugehen ist, und sein Urteil hilfsweise mit der Erwägung begründet hat, der Kläger könne jedenfalls den ihm zumutbaren Beruf des Elektrotechnikers noch ausüben. An diese Feststellung wäre der Senat aller Voraussicht nach auch im angestrebten Revisionsverfahren gebunden.

Im Übrigen sei der Kläger darauf hingewiesen, dass eine Zulassung der Revision auch nicht unter dem Gesichtspunkt in Betracht kommt, dass nach dem Abschluss des Verfahrens vor dem LSG neue Befunde erhoben worden sind. Weder kann die Nichtberücksichtigung von nach Verfahrensabschluss eingegangenen Unterlagen einen Verfahrensfehler der Vorinstanz darstellen noch ist das Beschwerdegericht befugt, eine eigene Tatsachenwürdigung oder gar die Würdigung bisher nicht in das Verfahren eingeführter Tatsachen vorzunehmen.

Die gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl. § 166 SGG) eingelegt worden ist. Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)